

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00527 vom 7. Juni 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.00527

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00527 du 7 juin 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00527 del 7 giugno 2012

Erwägungen

E. 4

4.1.1.1

Zu prüfen bleibt, wie sich die festgestellten Einschränkungen in der Arbeitsfähigkeit im Erwerbs- und im Haushaltbereich auswirken.

Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin als Teilerwerbstätige qualifiziert und ist davon ausgegangen, dass die Beschwerdeführerin bei voller Gesundheit im Umfang von 50 % eine Erwerbstätigkeit ausüben und sich im restlichen Umfang von 50 % im Aufgabenbereich des Haushalts betätigen würde (Urk. 2/1 S. 2). Dies wurde von der Beschwerdeführerin bestritten, welche davon ausging, dass sie bei Gesundheit eine 100%ige Erwerbstätigkeit ausüben würde (Urk. 1 S. 5 f. Ziff. 22 und 27).

Es ist deshalb zunächst zu prüfen, ob auf die von der Beschwerdegegnerin angenommene Qualifikation als Teilerwerbstätige abgestellt werden kann.

Die in Art. 69 Abs. 2 IVV vorgesehene Abklärung an Ort und Stelle - im Haushalt nach den Verwaltungsweisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung (Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit, KSIH, gültig ab 1. Januar 2011, Rz 1058 ff.) - stellt eine geeignete und im Regelfall genügende Grundlage für die Invaliditätsbemessung im Haushalt dar (AHI 1997 S. 291 Erw. 4a; ZAK 1986 S. 235 E. 2d; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, EVG, I 545/01 vom 28. April 2003, E. 3.1). Für den Beweiswert eines entsprechenden Berichtes ist analog auf die Rechtsprechung zur Beweiskraft von Arztberichten (vorstehend E. 1.6, BGE 125 V 352 E. 3a und b mit Hinweisen, 122 V 160 f. E. 1c) zurückzugreifen (BGE 128 V 93 E. 4; Urteil des EVG I 10/02 vom 25. Juni 2002, E. 4a). Danach gelten versicherungsinterne Entscheidungsgrundlagen, welche im Rahmen des Massgabe des Gesetzes durchzuführenden Administrativverfahrens angeordnet wurden, als beweistauglich, solange sie nicht durch konkrete Indizien erschüttert werden (BGE 125 V 352 ff. E. 3b, 122 V 161; RKUV 1993 Nr. U 167 S. 96 E. 5a, je mit Hinweisen). Dies gilt auch für die von der IV-Stelle - als einem dem Gesetzesvollzug verpflichteten Verwaltungsorgan - veranlassten Haushaltsabklarungsberichte (vgl. Urteil des EVG I 511/00 vom 22. Februar 2001, E. 3b).

Sofern der Abklarungsbericht im Sinne der vorstehend dargestellten Rechtsprechung (namentlich unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren wie fachliche Qualifikation der Abklärungsperson, ihre Vertrautheit mit den örtlichen und

räumlichen Verhältnissen und Kenntnis der medizinischen Diagnosen sowie ärztlichen Einschätzungen der Leistungsfähigkeit) eine zuverlässige Entscheidungsgrundlage darstellt, greift das Gericht in das Ermessen der die Abklärung tätigen Person nur ein, wenn - etwa im Lichte der ärztlichen Stellungnahme zur Arbeitsfähigkeit im Haushalt - klar feststellbare Fehleinschätzungen vorliegen. Dies gebietet insbesondere der Umstand, dass die fachlich kompetente Abklärungsperson näher am konkreten Sachverhalt steht als das im Beschwerdefall zuständige Gericht (vgl. BGE 128 V 93 f. E. 4.).

4.1.4.4 Die Beschwerdeführerin machte in der Beschwerde geltend, die Beschwerdegegnerin habe die Verhältnisse nicht in objektiver Art und Weise eruiert und sie stattdessen durch manipulativ-tendenziöse Fragen in eine Richtung gelenkt und ein 50%iges Erwerbspensum angenommen. Richtig sei, dass sie bei guter Gesundheit zu 100 % erwerbstätig sein würde (Urk. 1 S. 5 Ziff. 22 ff.).

Die Praxisgemäss stellen die Gerichte im Bereich des Sozialversicherungsrechts in der Regel auf die Aussagen der ersten Stunde ab, denen in beweismässiger Hinsicht grösseres Gewicht zukommt als späteren Darstellungen, die bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können (BGE 121 V 45 E. 1a, 115 V 133 E. 8c mit Hinweis).

Die Beschwerdeführerin erklärte anlässlich der Abklärung vor Ort, sie müsste aus finanziellen Gründen auf jeden Fall 100 % arbeiten gehen, aber ihr sei klar, dass dieses Pensum mit den Kindern nicht zu schaffen wäre. Ein 70-80%iges Pensum wäre mit Sicherheit möglich, um finanziell unabhängig über die Runden zu kommen, aber dann hätte sie zuwenig Zeit für die Kinder und den Haushalt. Ein 50%iges Pensum wäre in Anbetracht der familiären Aufgaben mit den Kindern und dem Haushalt ideal. Mit diesem Pensum könnte sie ihren Verpflichtungen als Mutter und Hausfrau wahrscheinlich nachkommen. Die Kinder könnten in dieser Zeit im Hort betreut werden (Urk. 7/35 S. 2 Ziff. 2.5).

Der Aussage der Beschwerdeführerin anlässlich der Abklärung vor Ort, wonach sie bei guter Gesundheit zu 50 % einer Erwerbstätigkeit nachgehen würde, ist ein grösseres Gewicht beizumessen als der späteren Darstellung in der Beschwerdeschrift, insbesondere sind die Überlegungen der Beschwerdeführerin nachvollziehbar und begründet. Darüber hinaus kann nicht einfach ausgeblendet werden, dass die Beschwerdeführerin drei Kinder grosszuziehen hat. Ferner steht diese Qualifikation auch gemäss Abklärungsbericht im Einklang mit den SKOS-Richtlinien, welche beim jetzigen Alter der Kinder ein 50%iges Erwerbspensum verlangen würden (Urk. 7/35 S. 2 unten). Auch gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist einer alleinerziehenden Mutter eine Erwerbstätigkeit im Umfang von 50 % zumutbar, wenn das jüngste Kind 10 Jahre alt ist (vgl. BGE 115 II 6; BGE 114 II 301). Im Übrigen bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Abklärungsperson von unzutreffenden Voraussetzungen ausgegangen wäre. Auch erscheint es unglaubwürdig, dass die Beschwerdeführerin, welche keinen Beruf erlernt und nach Lage der Akten nie vollzeitlich erwerbstätig gewesen war, bei guter Gesundheit nun ein volles Erwerbspensum ausüben würde. Die vorgenommene Qualifikation mit einem Anteil im Erwerbsbereich von 50 % und einem Anteil im Aufgabenbereich von 50 % ist daher zu bestätigen.

4.2.2.2.2 Die Beschwerdeführerin ist in der Invaliditätsbemessung als Teilerwerbstätige zu behandeln. Damit ist nach der gemischten Methode der Invaliditätsbemessung zunächst die Invalidität im erwerblichen Bereich zu prüfen. Nach der Rechtsprechung (vorstehend E. 1.3) ist die Einschränkung im erwerblichen Bereich nach der Methode des Einkommensvergleich auf Grundlage der Teilerwerbstätigkeit, welche die Beschwerdeführerin ohne Behinderung ausüben würde (vorliegend: 50 %), zu ermitteln. Diese Einschränkung im erwerblichen Bereich ist anschliessend bei der Festsetzung der Gesamtinvalidität nicht voll in Anschlag zu bringen, sondern gewichtet mit dem hypothetischen Teilzeitpensum entsprechenden Anteil (vorliegend: 50 %) mit zu berücksichtigen (BGE 125 V 152 E. 4 mit Hinweisen).

4.3.2.2.2

4.3.1.2.2 Aus dem IK-Auszug (Urk. 7/8) ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin seit Januar 2001 als Nichterwerbstätige geführt wurde und davor ab August 1998 verschiedenste Tätigkeiten, verbunden auch mit Arbeitslosigkeit, ausgeübt hatte und über keine Berufsausbildung verfügt (vgl. Urk. 7/2/5 Ziff. 5.2; Urk. 7/26 S. 3 f. Ziff. 8). Daher rechtfertigt es sich, zur Ermittlung des Valideneinkommens statistische Tabellenlöhne heranzuziehen. Das Gleiche hat auch für die Ermittlung des Invalideneinkommens zu gelten, da die Beschwerdeführerin nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare Erwerbstätigkeit aufgenommen hat (BGE 126 V 75 f. E. 3b/aa und bb, vgl. auch BGE 129 V 472 E. 4.2.1). Die Beschwerdegegnerin stellte daher zu Recht auf Tabellenlöhne gemäss der LSE ab. Ausgehend vom Durchschnittslohn der Frauen die im Jahr 2008 einfache und repetitive Tätigkeiten verrichtet haben, von monatlich Fr. 4'116.-- (LSE 2008, TA1, Total, Niveau 4), sowie angepasst an die Nominallohnerhöhung von 2.1 % im Jahr 2009 und 0.8 % im Jahr 2010 sowie an die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 41.6 Stunden im Jahr 2010 (vgl. Die Volkswirtschaft, 9/2011, Tabelle B9.2 und B10.2), ermittelt sich so ein Valideneinkommen von Fr. 52'866.-- bei einem 100 %-Pensum. Da die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall einer 50%igen Arbeit nachginge, beläuft sich das Valideneinkommen auf Fr. 26'433.-- (Fr. 52'866.-- : 2). Die Beschwerdegegnerin ermittelte ihrerseits ein Valideneinkommen bei einem Pensum von 50 % von Fr. 31'254.50 (vgl. Urk. 2/1 S. 2, Urk. 7/36/5). Auf den Unterschied ist angesichts dessen, dass der Beschwerdeführerin aus medizinischer Sicht eine angepasste Tätigkeit zu 50 % zumutbar ist, nicht näher einzugehen. Denn für die Ermittlung des Invalideneinkommens ist von denselben Tabellenlöhnen auszugehen wie für die Ermittlung des Valideneinkommens, weshalb sich deren genaue Ermittlung erbringt. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Beschwerdeführerin zu 50 % als Erwerbstätige zu qualifizieren und gemäss medizinischer Abklärung zugleich zu 50 % arbeitsfähig ist, erleidet die Beschwerdeführerin demnach keine Erwerbseinbusse, womit ein Teilinvaliditätsgrad im Erwerbsbereich von 0 % ausgewiesen ist.

4.3.2.2.2 Nicht abgestellt werden kann hingegen auf die von der Beschwerdeführerin angeführte Regel von Art. 26 IVV betreffend Versicherte ohne Ausbildung. Sie machte diesbezüglich geltend, es bestehe gemäss RAD-Arzt Dr. A. ___ eine emotional-instabile Persönlichkeitsstörung vom Borderlinetyp, auf deren Boden sich schon früh kompensatorisch eine sekundäre Suchterkrankung entwickelt habe, weshalb sie behinderungsbedingt keine Berufsbildung machen könnten (Urk. 1 S. 4 Ziff. 11, S. 5 Ziff. 20). Es ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin gemäss den Berichten von

RAD-Arzt Dr. A.____ und Dr. D.____ die Schulpflicht ohne Probleme erfüllen sowie ein halbjähriges Praktikum am Kantonsspital F.____ absolvieren habe können und nach bestandener Aufnahmeprüfung bereits eine Lehrstelle als Krankenschwester in der Tasche gehabt habe. Diese Lehrstelle habe sie jedoch nicht angetreten, da sie aufgrund ihres damaligen Freundes in die Drogenszene abgerutscht sei (vgl. Urk. 7/25 S. 1 und Urk. 7/26 S. 3) weshalb die Schlussfolgerung der Beschwerdeführerin, sie habe aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung keine Ausbildung abschliessen können, zu kurz greift und aus den folgenden Gründen nicht nachvollziehbar ist:

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Nach dem Nichtantritt der Lehrstelle arbeitete die Beschwerdeführerin von 1999-2000 als Prostituierte und leistete vereinzelte Einsätze im Gastgewerbe (vgl. Urk. 7/25, Urk. 7/26 S. 3 f. Ziff. 8). 2001 gebar sie Zwillinge und im Dezember 2002 ein weiteres Kind. Die Ärzte haben sodann in keiner Weise einen Verdacht auf einen seit Jugend bestehenden invalidisierenden Gesundheitsschaden geussert. Dr. D.____ führte in ihrem Bericht vom 9. Juli 2010 hauptsächlich die Drogen-Entzugsbehandlungen ab 1998 aus, gab jedoch keine Auskunft über den Eintritt oder das Vorhandensein der emotional instabilen Persönlichkeitsstörung der Beschwerdeführerin zum damaligen Zeitpunkt (Urk. 7/25/1). Gemäss ständiger Rechtsprechung begründet eine Drogensucht für sich allein keine Invalidität, sondern nur in Verbindung mit einem die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigenden geistigen, körperlichen oder psychischen Gesundheitsschaden mit Krankheitswert, der zur Sucht geführt hat oder als deren Folge eingetreten ist (BGE 102 V 167, 99 V 28 E. 2; AHI 2002 S. 30 E. 2a, 2001 S. 228 f. E. 2b; SVR 2001 IV Nr. 3 S. 7 E. 2b; Urteil des Bundesgerichts I 940/05 vom 10. März 2006 E. 2.1 mit Hinweisen).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Eine psychisch bedingte Invalidität im Sinne des Gesetzes liegt nur dann vor, wenn ein psychisches Leiden mit Krankheitswert fachärztlich ausgewiesen ist und es der betroffenen Person trotz Aufbietung allen guten Willens, die verbleibende Leistungsfähigkeit zu verwerten, wegen ihrer Beschwerden nicht zuzumuten ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, wobei das Mass des Forderbaren weitgehend objektiv bestimmt wird (BGE 130 V 352 f. E. 2.2.1, 131 V 49). Zwar diagnostizierte RAD-Arzt Dr. A.____ eine instabile Persönlichkeitsstörung, auf deren Boden sich schon früh kompensatorisch eine sekundäre Suchterkrankung entwickelt habe, erachtete aber eine Arbeitsunfähigkeit aufgrund dieser Persönlichkeitsstörung in bisheriger und angestammter Tätigkeit von 50 % erst ab 6. Juli 2010 für überwiegend wahrscheinlich gegeben und wies zudem auf psychosoziale Belastungsfaktoren hin, welche isoliert betrachtet keinen invalidisierenden Gesundheitsschaden ausmachen (vgl. BGE 127 V 294 E. 5a, Urteil des Bundesgerichts 8C_730/2008 vom 23. März 2009, E.2). Somit besteht kein Grund zur Annahme, dass die Beschwerdeführerin wegen der Invalidität keine zureichenden beruflichen Kenntnisse erwerben konnte, weshalb Art. 26 IVV keine Anwendung erlangt.

4.3.3 Ä Ä Selbst wenn man auf das von der Beschwerdeführerin geltend gemachte (unzutreffende) Valideneinkommen von Fr. 75'000.-- und auf das geltend gemachte Invalideneinkommen von Fr. 26'795.40 abstellen würde (Urk. 1 S. 6 Ziff. 28), liesse sich bei Annahme einer 50%igen Erwerbstätigkeit im Gesundheitsfall und daher bei einem Valideneinkommen von Fr. 37'500.-- lediglich ein Teilinvaliditätsgrad von 14.27 % errechnen, was in Anwendung der gemischten Methode eine rund 51%ige Einschränkung im Haushaltbereich bedürfte, um auf einen rentenbegründenden Invaliditätsgrad von

Die Beschwerdegegnerin wies das Gesuch mit Verfügung vom 13. April 2011 (Urk. 2/2) infolge Aussichtslosigkeit ab.

5.2 Vor Inkrafttreten des ATSG am 1. Januar 2003 bejahte das damalige Eidgenössische Versicherungsgericht (heute: erste und zweite Sozialrechtliche Abteilung des Bundesgerichts) mit dem Grundsatzurteil vom 29. Dezember 1988 (BGE 114 V 228) gestützt auf Art. 4 der damaligen Bundesverfassung (aBV) einen Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung im Antragsverfahren der Invalidenversicherung nach Erlass des Vorbescheids im Sinne von Art. 73 bis IVV in der damals geltenden Fassung in engen sachlichen und zeitlichen Grenzen. Dabei sei es allerdings mit den erforderlichen sachlichen Voraussetzungen streng zu nehmen (nebst der Bedürftigkeit die fehlende Aussichtslosigkeit beziehungsweise prozessuale Unzulässigkeit des Leistungsbegehrens beziehungsweise der verlangten Handlungen; erhebliche Tragweite der Sache für die gesuchstellende Partei; Schwierigkeit der aufgeworfenen Fragen; fehlende Rechtskenntnisse des Versicherten; vgl. BGE 112 Ia 17 E. 3c). Ein strenger Massstab werde insbesondere an die Notwendigkeit der Verbeiständung zu legen sein. Wo eine an den Untersuchungsgrundsatz gebundene Behörde wie die Sozialversicherungsorgane im nichtstreitigen Verwaltungsverfahren über das Leistungsgesuch eines Versicherten zu befinden hat, dürfe die Mitwirkung eines Rechtsanwaltes regelmässig nicht erforderlich sein. Ein Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung entfalle insbesondere dann, wenn die geltend gemachten Leistungsansprüche durch das normale Abklärungsverfahren ausgewiesen würden beziehungsweise die Verwaltung dem Leistungsgesuch entspreche. Sodann dränge sich eine anwaltliche Verbeiständung nur für Ausnahmefälle auf, in denen ein Rechtsanwalt beigezogen werde, weil schwierige rechtliche oder tatsächliche Fragen dies als notwendig erscheinen liessen und eine Verbeiständung durch Verbandsvertreter, Fürsorger oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen nicht in Betracht falle (BGE 114 V 228 E. 5b). Diese Rechtsprechung wurde nach dem Wechsel vom Vorbescheid- zum Einspracheverfahren ab 1. Januar 2003 beibehalten (siehe auch Art. 29 Abs. 3 der neuen Bundesverfassung [BV] und Art. 37 Abs. 4 ATSG); sie ist seit der Rückkehr zum Vorbescheidverfahren am 1. Juli 2006 weiterhin ausschlaggebend (BGE 132 V 200 E. 4.1, 117 V 408 E. 5a, 114 V 228 E. 5b, AHI 2000 S. 163 E. 2a).

5.3 Die ablehnende Verfügung bezüglich unentgeltliche Verbeiständung begründet die Beschwerdegegnerin damit, dass die Gewinnaussichten des gestellten Rechtsbegehrens kaum als ernsthaft bezeichnet werden könnten. Nachdem im vorliegenden Verwaltungsverfahren einzig die Statusfrage bestritten werde und die Beschwerdeführerin gemäss eigenen Angaben in der Haushaltabklärung ein Erwerbssum von 50 % und 50 % im Haushalt angegeben habe sowie aufgrund des Beweiswertes von Aussagen der ersten Stunde, sei das Begehren als aussichtslos abzuweisen (Urk. 2/2 S. 1).

5.4 In der Beschwerde vom 16. Mai 2011 machte die Beschwerdeführerin demgegenüber geltend, sie werde von der Sozialhilfe unterstützt, weshalb sie bedürftig sei. Die fehlende Aussichtslosigkeit ergebe sich daraus, dass offensichtlich ihr Gesundheitszustand als auch der Status nicht gehörig berücksichtigt worden seien (Urk. 1 S. 6 Ziff. 26).

5.5 Dem kann nicht gefolgt werden. Eine unentgeltliche Rechtsverbeiständung im Verwaltungsverfahren ist nur in Ausnahmefällen angezeigt

rechtsmissbräuchlich wäre (BGE 98 V 119).

6.3. Im vorliegenden Verfahren waren im Wesentlichen die Qualifizierung der Beschwerdeführerin und die Berechnungsgrundlage des Valideneinkommens strittig. Die diesbezügliche Beschwerde erscheint nicht als rechtsmissbräuchlich, auch nicht im Hinblick auf die ebenfalls strittige Frage der unentgeltlichen Verbeiständung im Verwaltungsverfahren. Für das vorliegende Verfahren sind damit die Voraussetzungen zur Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands und zur Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung erfüllt, da die Bedürftigkeit ausgewiesen ist (Urk. 7/44/1), die Beschwerde nicht als aussichtslos zu bezeichnen und die Vertretung geboten ist. Das diesbezügliche Gesuch der Beschwerdeführerin vom 16. Mai 2011 ist daher gutzuheissen.

Mit Kostennote vom 21. Mai 2012 (Urk. 10) machte der unentgeltliche Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin einen zeitlichen Aufwand von 7.95 Stunden und eine Spesenpauschale von 3 % geltend, was als angemessen erscheint. In Anwendung der praxisgemässen Entschädigung von Fr. 200.-- pro Stunde (zuzüglich Mehrwertsteuer) ist der unentgeltliche Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin deshalb mit Fr. 1'769.-- inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer aus der Gerichtskasse zu entschädigen, dies unter Hinweis auf Art. 16 Abs. 4 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer).

Gestützt auf Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig. Die Kosten sind unabhängig vom Streitwert nach dem Verfahrensaufwand festzulegen und vorliegend auf Fr. 800.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der Beschwerdeführerin aufzuerlegen, jedoch zufolge der Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung für das vorliegende Verfahren einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

Das Gericht beschliesst:

In Bewilligung des Gesuches vom 16. Mai 2011 wird der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Prozessführung gewährt und Rechtsanwalt Sebastian Lorentz, Zürich, als unentgeltlicher Rechtsvertreter für das vorliegende Verfahren bestellt,

und erkennt sodann:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Beschwerdeführerin wird auf Art. 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen.

3. Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt Sebastian Lorentz, Zürich, wird mit Fr. 1'769.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Beschwerdeführerin wird auf Art. 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Sebastian Lorentz

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.